

I. ASVG-pflichtige Personen

1. Echte Dienstnehmer (§ 4 Abs. 2 ASVG)

1.1 Definition Dienstnehmer

§ 4 Abs. 2 erster Halbsatz ASVG lautet:

„Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird“.

1.1.1 Persönliche Abhängigkeit

Persönliche Abhängigkeit bedeutet, dass der Arbeitnehmer für jemand Anderen Dienste leistet und in Bezug auf **Arbeitsort, Arbeitszeit und Verhalten am Arbeitsplatz** dem **Weisungsrecht des Arbeitgebers unterworfen** ist.

Dazu kommt, dass er die Arbeitsleistung in eigener Person erbringen muss, d.h. dass er sich **grundsätzlich nicht vertreten lassen darf**. Der Dienstnehmerbegriff nach ASVG beinhaltet daher eine **weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit** des Beschäftigten durch seine Beschäftigung. Diese eingeschränkte Bestimmungsfreiheit zeigt sich durch

- **Bindung an Ordnungsvorschriften**
- **Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort** sowie den sich darauf beziehenden **Weisungs- und Kontrollbefugnissen des Arbeitgebers**
- und der damit verbundenen **auf Zeit abgestellten persönlichen Arbeitspflicht**.

Im Gegensatz dazu fehlt es an der persönlichen Abhängigkeit laut Judikatur des VwGH, wenn der **Beschäftigte berechtigt ist**, im Rahmen einer übernommenen Gesamtverpflichtung

- einzelne Arbeitsleistungen sanktionslos abzulehnen,
- die übernommene Arbeitsverpflichtung generell durch Dritte erbringen zu lassen oder weitere Hilfskräfte beizuziehen.

Nach Lehre und Rechtsprechung müssen nicht alle Bestimmungsmerkmale der persönlichen Abhängigkeit gemeinsam vorliegen. Sie können in unterschiedlich starken Ausprägungen bestehen. Entscheidend ist, ob **in einer Gesamtbetrachtung die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit ihrer Bedeutung nach überwiegen**.

Fallbeispiel 1:

„Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit überwiegen hängt davon ab, ob nach dem Gesamtbild die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese und während dieser Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet ist. Hat die Ungebundenheit des Beschäftigten hinsichtlich Arbeitsablauf und Arbeitszeit ihre Grenze in der unterschiedlichen Dringlichkeit der zu besorgenden Angelegenheiten und den vorgegebenen Terminen, sodass schlussendlich die Bedürfnisse des Arbeitgebers für die Arbeitserbringung maßgeblich sind, liegt eine persönliche Abhängigkeit vor“ (VwGH 10.6.2009, 2006/08/0177 zur Dienstnehmereigenschaft einer Kanzleikraft).

Fallbeispiel 2:

Freie Zeiteinteilung liegt dann nicht vor, wenn sich sowohl der Arbeitsort als auch die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen des Dienstgebers richtet. Das Kriterium der Weisungsgebundenheit – in diesem Fall das Fehlen von Weisungen – ist dann nicht entscheidungsrelevant, wenn die Erteilung von Weisungen bezüglich des arbeitsbezogenen Verhaltens deswegen unterbleibt, weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich zu verhalten hat“ (VwGH 1.4.2009, 2006/08/0152).

Fallbeispiel 3:

„Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit und damit eines echten Dienstverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein echtes Dienstverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (u.a.) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsmöglichkeit bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist“ (VwGH 14.2.2013, 2011/08/0115).

Fallbeispiel 4:

„Die Einbindung eines Dienstnehmers in eine Betriebsorganisation hat in der Regel zur Folge, dass dieser den insoweit vorgegebenen Ablauf der Arbeit nicht jederzeit selbst regeln oder abändern kann. Ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis wird hier oft weniger durch die ausdrückliche Erteilung von persönlichen Weisungen als vielmehr durch die stille Autorität des Arbeitgebers indiziert“ (VwGH 21.8.2017 Ra 2016/08/0119).

1.1.2 Wirtschaftliche Abhängigkeit

Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird sozialversicherungsrechtlich als **Folge der persönlichen Abhängigkeit** gewertet und ist daher „zweitrangig“. Sie lässt sich über „**keine eigenen Betriebsmittel**“ definieren. Das bedeutet z.B., dass der Arbeitnehmer in Bezug auf die konkrete Tätigkeit über keine eigenen Geschäftsräume verfügt, und dass die zur Arbeit benötigten Mittel (Werkzeug, Computer usw.) vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Auch nach der Judikatur des VwGH wird die wirtschaftliche Abhängigkeit als ein Arbeiten mit fremden Produktionsmitteln und nicht mit eigenen verstanden.

Wirtschaftliche Abhängigkeit liegt daher vor, wenn

- keine Verfügungsgewalt über die Unternehmensstruktur besteht,
- über keine eigenen Betriebsmittel verfügt wird,
- der wirtschaftliche Erfolg dem Dienstgeber zu Gute kommt.

Fallbeispiel:

„Die wirtschaftliche Abhängigkeit findet ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen ausübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel. Sie ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit“ (VwGH 14.2.2013, 2011/08/0115).

Dauerschuldverhältnis

Bei einem **Dienstverhältnis (Arbeiter oder Angestellter)** handelt es sich um ein sogenanntes Dauerschuldverhältnis, d.h. der Arbeitnehmer verpflichtet sich **auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen** für seinen Arbeitgeber.

Das Dienstverhältnis ist somit **auf Dauer ausgelegt**. Es endet nicht automatisch durch Erbringung eines bestimmten Erfolges, sondern muss entweder **ausdrücklich aufgelöst werden** (z.B. durch eine Kündigung), oder es endet durch **Zeitablauf**, also mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

§ 4 Abs. 2 2. Halbsatz ASVG lautet:

„Hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen“.

Diesbezügliche **Unterscheidungskriterien** sind beispielsweise der Grad der Weisungsgebundenheit des Dienstnehmers, ob er sich vertreten lassen kann oder nicht, und inwieweit er in den geschäftlichen Organismus des Dienstgebers eingebunden ist. Weiters ist darauf abzustellen, ob der Dienstnehmer mit eigenen Betriebsmitteln arbeitet, d.h. eigene unternehmerische Infrastruktur einbringt oder nicht. Entscheidend ist, ob der Betreffende in seiner Beschäftigung mehr einem selbständigen Unternehmer mit eigener Betriebsorganisation und verschiedenen Arbeitgebern entspricht oder mehr einem Dienstnehmer näher steht, der nur seine eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei einem oder wenigen Vertragspartnern einsetzt.

§ 4 Abs. 2 dritter Satz ASVG lautet:

„Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

- *Bezieher von Einkünften, Auslagenersätzen und Ruhe-(Versorgungs-)Bezügen im Sinne des Bezugesgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG).*
- *Bezieher von Einkünften, Auslagenersätzen und Ruhe-(Versorgungs-)Bezügen, die Kommunalpolitiker – wie Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder eines Landtages, Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung – auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. b EStG).*
- *Bezieher von Einkünften, die öffentlich-rechtlich Bedienstete (Beamte) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bedienstete des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bedienstete anderer Gebietskörperschaften auf Grund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen erhalten (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG)“.*

Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des SV-rechtlichen Dienstnehmerbegriffs durch eine Verweisung auf die Lohnsteuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz.

Was bedeutet das in der Praxis?

Das bedeutet, dass **grundsätzlich** jede Person als Dienstnehmer in der **Sozialversicherung pflichtversichert** ist, die in einem **lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnis** steht. Es kann daher sein, dass – obwohl gar kein Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vorliegt – trotzdem SV-rechtlich ein echtes Dienstverhältnis gegeben ist. Somit spielt der steuerliche Dienstnehmerbegriff auch für die SV-rechtliche Beurteilung eine Rolle.

Die wesentliche Bedeutung dieser Verweisung liegt darin, dass für diejenigen Zeiträume, für die vom Finanzamt Lohnsteuerpflicht festgestellt wird, jedenfalls auch die Sozialversicherungspflicht bindend feststeht.

Da sich aber in den meisten Fällen der Dienstnehmerbegriff des Sozialversicherungsrechts sowieso mit dem Dienstnehmerbegriff des Einkommensteuergesetzes deckt, wirkt sich dieser Grundsatz in der Praxis nicht erheblich aus.

Ausnahmen von der „automatischen“ SV-Pflicht

Die oben angeführten Ausnahmen bedeuten, dass – entgegen der grundsätzlichen Bestimmung – bestimmte Berufsgruppen **trotz** Lohnsteuerpflicht **nicht** Dienstnehmer im Sinn des ASVG sind.

Beispiel

Nebentätigkeiten von Beamten im Sinne des § 37 Abs. 1 Beamtendienstrechtsgesetz sind Tätigkeiten, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm lt. Beamtendienstrecht obliegen (das sind jene, die in der Geschäftseinteilung der Dienststelle des Beamten festgelegt sind), in einem anderen Wirkungsbereich (gegen eine Entlohnung des Bundes) übertragen werden (LStR 2002, Rz 688b).

Diese Entlohnungen sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lohnsteuerpflichtig. Da jeder, der lohnsteuerpflichtig ist, auch grundsätzlich als SV-rechtlicher Dienstnehmer gilt, wäre die Nebentätigkeit der Beamten auch SV-pflichtig nach ASVG. Durch die oben angeführte Ausnahme werden sie aber wiederum davon ausgenommen.

1.2 Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine praktische Auswirkung des Verweises auf die Lohnsteuerpflicht ist allerdings diese, dass lohnsteuerpflichtige geschäftsführende Gesellschafter auch als **Dienstnehmer nach dem ASVG** gelten.

Um **lohnsteuerpflichtig** zu sein, darf die Person an der Kapitalgesellschaft nicht wesentlich beteiligt sein. Der Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft muss daher **weniger als 25%** betragen. Die Person muss in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert und – wenn auch beschränkt – weisungsgebunden sein.

Ein steuerrechtliches Dienstverhältnis liegt kraft Gesetz auch dann vor, wenn keine Weisungsgebundenheit auf Grund von gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen vorliegt (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG).

Im Gegensatz dazu unterliegen **einkommensteuerpflichtige** geschäftsführende Gesellschafter (also solche, die mit **mehr als 25%** am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind), in der Regel der Pflichtversicherung nach dem **GSVG**. Das gilt jedenfalls für Gesellschafter mit einer Beteiligung **von über 50%**. Bei einem derart maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft kann man nicht mehr von einem echten Dienstverhältnis ausgehen.

Nur **geschäftsführende Gesellschafter**, die bis zu einer Beteiligung **von unter 50%** der Generalversammlung gegenüber weisungsgebunden sind und deren **Anstellungsvertrag der weisungsgebundenen Dienstnehmerstellung** entspricht, sind **als echte Dienstnehmer nach ASVG SV-pflichtig**, obwohl sie **nicht lohnsteuerpflichtig** sind. Die SV-Pflicht entsteht auf Grund ihrer Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit (§ 4 Abs. 2 erster Satz ASVG) als „klassischer Dienstnehmer“.

Vorsicht	Die steuerliche Qualifizierung von Bezügen von Geschäftsführern bereitet in der Praxis große Zuordnungs- und Abgrenzungsprobleme. Zusätzlich beschäftigt die damit zusammenhängende Problematik der Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer) die Gerichte häufig (siehe z.B. VwGH 26.1.2017 Ra 2015/15/0064 zur Frage der persönlichen Weisungsgebundenheit; VwGH 26.1.2017 Ra 2016/15/0022 zur Kommunalsteuerpflicht). Eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater ist jedenfalls zu empfehlen.
-----------------	---

1.3 Einordnen von SV-Versicherungsverhältnissen

1.3.1 Prüfung der Zuordnung zum richtigen Sozialversicherungsträger

Die **Einordnung**, ob ein **echtes Dienstverhältnis vorliegt oder nicht**, obliegt in erster Linie dem **Dienstgeber**. Wird jemand fälschlich (wissentlich oder unwissentlich) nicht bei der ÖGK als echter Dienstnehmer angemeldet, obwohl ein echtes Dienstverhältnis vorliegt, kann es später für den Arbeitgeber zu kostspieligen arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, aber auch steuerrechtlichen **Rückabwicklungen** kommen.

Das Risiko einer Feststellung, dass die vermeintlich selbständige Tätigkeit in Wirklichkeit ein echtes Dienstverhältnis ist, ist ein hohes, da es verschiedene Möglichkeiten der **Überprüfung der richtigen Einordnung** gibt. Zur Abgrenzungsproblematik siehe auch Abschnitt II Punkt 14.

Vorsicht	Die Beurteilung der Frage, ob eine selbständige Tätigkeit („Werkvertrag“) vorliegt und daher die Beitragspflicht nach dem GSVG zu beurteilen ist, oder ob ein freies oder echtes Dienstverhältnis vorliegt und die Beitragspflicht nach dem ASVG zu beurteilen ist, hat daher große praktische Relevanz. Nachträgliche Umqualifizierungen sind für den Arbeit-/Auftraggeber zumeist mit einem hohen Zeitaufwand und hohen Kosten verbunden.
-----------------	--

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

Durch das SV-ZG gibt es zumindest die Möglichkeit der **bescheidmäßigen Klärung** der Versicherungszuordnung. Sowohl für **neu abzuschließende Verträge** zwischen Auftraggebern und (neuen) Selbständigen als auch für **bereits bestehende Verträge** ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz anwendbar.

II. GSVG-pflichtige Personen

Überblick

	Neue Selbständige	Selbständige mit Gewerbeberechtigung
An- und Abmeldung	Ausschließlich neuer Selbständiger	Ausschließlich Selbständiger
Zuständiger Sozialversicherungsträger	SVS	SVS
Arbeitsrechtliche Ansprüche	Keine	Keine
Höhe der SV-Beiträge	26,83% + UV-Beitrag	26,83% + UV-Beitrag
Pensionsversicherung	Ja	Ja
Unfallversicherung	Ja	Ja
Krankenversicherung	Ja	Ja
Wahlfreiheit Geld- oder Sachleistungen	Ja	Ja
Möglichkeit Zusatzversicherung auf Krankengeld	Ja	Ja
20%iger Selbstbehalt	Ja	Ja
Gewährleistungs-/ Schadenersatzpflicht	Ja	Ja
Arbeitslosengeld	Ja, freiwillig	Ja, freiwillig
Mitglied Arbeiterkammer	Nein	Nein
Schutz bei Insolvenz	Nein	Nein
Krankengeld	Ja	Ja
Wochengeld/Betriebshilfe	Ja	Ja

	Neue Selbständige	Selbständige mit Gewerbeberechtigung
E-Card Gebühr	Nein	Nein
Selbständigenvorsorge	Ja	Ja
Kinderbetreuungsgeld	Ja	Ja
Beginn der Versicherungspflicht	Ab Erreichen der Versicherungsgrenze	Bei Beginn der Tätigkeit, aber Ausnahme für Kleingewerbetreibende
Optionsrecht für Selbständige	Ja, freiwillige Selbstversicherung in KV, UV möglich	Nein. Keine freiwillige Selbstversicherung möglich
Höchstbeitragsgrundlage	Ja	Ja
Mitversicherung von Angehörigen in der Krankenversicherung	Ja, möglich	Ja, möglich
Vorschreibung der SV-Beiträge	Quartalsweise, bzw. auf Antrag monatlich	Quartalsweise, bzw. auf Antrag monatlich

Wer unterliegt dem GSVG?

Grundsätzlich sind alle Personen, die eine betriebliche Tätigkeit ausüben, also **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG) bzw. **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (§ 23 EStG) erzielen, in die gewerbliche Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung einbezogen.

Welcher Krankenversicherungsträger ist für die Einhebung der Beiträge und Erbringung der Leistungen zuständig?

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) führt die Pensions- und Krankenversicherung durch. Zuständig für die Unfallversicherung ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Die Beiträge zur Unfallversicherung werden aber auch von der SVS vorgeschrieben bzw. eingehoben.

1. GSVG-pflichtige Personengruppen

Die in diesem Abschnitt behandelten Personengruppen unterliegen der vollen SV-Pflicht, also der

- GSVG-Krankenversicherung
- GSVG-Pensionsversicherung
- ASVG-Unfallversicherung

Wenn Versicherungspflicht besteht, ist man **zwingend** pflichtversichert. Auch die Staatsbürgerschaft des Versicherten spielt bei der Pflichtversicherung keine Rolle.

1.1 Selbständig Erwerbstätige mit Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein)

Natürliche Personen, die **Mitglieder der Wirtschaftskammer** sind, also diejenigen Personen, die eine **Gewerbeberechtigung** haben, unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG. Als Mitglied der Wirtschaftskammer zahlen sie die sogenannte Grundumlage an die jeweilige Fachgruppe der Wirtschaftskammer, der sie zugehören.

Beispiel:

Ein Informatikstudent entscheidet sich, neben dem Studium etwas dazu zu verdienen. Er löst die „Gewerbeberechtigung für Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ und beginnt seine Tätigkeit. Auf Grund der Gewerbeberechtigung gilt er als Gewerbetreibender („alter Selbständiger“).

Unterschied neue Selbständige – Selbständige mit Gewerbeberechtigung

Der Unterschied liegt zunächst darin, dass die einen ihre betriebliche Tätigkeit **mit** Gewerbeberechtigung ausüben, die anderen **ohne**. Dies hängt allein davon ab, ob lt. Gewerbeordnung für die konkrete Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung notwendig ist oder nicht.

Für Selbständige **mit Gewerbeberechtigung** gelten **grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für neue Selbständige** (Höhe der SV-Beiträge, Verschreibung der SV-Beiträge, SV-Leistungen usw.).

Unterschiede gibt es vor allem bei der **Ermittlung der vorläufigen und endgültigen Beitragsgrundlagen** (siehe Abschnitt II Punkt 8). Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, dass Personen

- **mit Gewerbeberechtigung** grundsätzlich **unabhängig von der Einkommenshöhe** jedenfalls SV-pflichtig sind,
- **neue Selbständige** aber **nur bei Überschreiten** der Versicherungsgrenze.

Allerdings gibt es davon die nachstehend angeführten Ausnahmen.

1.1.1 Ausnahmen von der Pflichtversicherung

1.1.1.1 Kleingewerbetreibende mit Gewerbeberechtigung (§ 4 Abs. 1 Z 7 GSVG)

Es gibt für Einzelunternehmer die Möglichkeit, sich **auf Antrag von der GSVG-Kranken- und -Pensionsversicherung befreien** zu lassen, wenn das Vorliegen folgender Voraussetzungen gegenüber der SVS glaubhaft gemacht wird:

- der Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten pro Jahr liegt unter 35.000 € und
- der Gewinn pro Jahr ist niedriger als das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2020: 5.527,92 €) und
- innerhalb der letzten **60 Kalendermonate** haben **nicht mehr als 12 Monate Pflichtversicherung** im GSVG bestanden (dazu zählt auch die Tätigkeit als neuer Selbständiger).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind Personen mit Gewerbeberechtigung – genauso wie neue Selbständige – bis zu einem Gewinn von 5.527,92 € (Stand 2020) nicht SV-pflichtig (diese Ausnahme von der Pflichtversicherung gilt aber nicht für Gesellschafter einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft).

Der Antrag kann auch von einer Person gestellt werden,

- die das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1 GSVG) bereits erreicht hat und die oben angeführten Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen nicht überschreitet oder
- die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung nicht über die oben angeführten Umsatz- bzw. Einkunftsgrenze gekommen ist.

Wo und wie muss der Antrag auf Befreiung von der GSVG-Kranken- und GSVG-Pensionsversicherung gestellt werden?

Der Antrag muss bei der jeweiligen Landesstelle der SVS gestellt werden. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Ausnahme von der Vollversicherung erfüllt sind.

Zu beachten ist dabei aber Folgendes:

- Wenn jemand die Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer beantragt, besteht auch **kein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung auf Kosten der SVS**. Das kann problematisch sein, wenn kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist.
- Es werden auch **keine zusätzlichen Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung** erworben. Das kann sich auf die zukünftige Höhe der Pension auswirken.

- Stellt sich nachträglich durch die von der SVS vorgenommenen Kontrolle des Einkommen- und Umsatzsteuerbescheides heraus, dass die **Umsatz- bzw. Gewinngrenze doch überschritten wurde**, wird der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung im Nachhinein festgestellt und die Beiträge werden vorgeschrieben.
- Der **Unfallversicherungsbeitrag** (siehe Abschnitt II Punkt 7) ist auch von Klein-
gewerbetreibenden zu zahlen, dafür besteht aber natürlich auch Unfallversicherungs-
schutz.

1.1.1.2 Bezug von Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag auf die **Ausnahme von der Pflichtversicherung** ist auch für die **Dauer eines Kindergeldbezuges oder der Kindererziehung** (maximal **48 oder 60 Monate bei Mehrlingsgeburten**) möglich.

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung ist aber nur für **jene Monate** möglich, in denen **zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen** wird oder eine **Kindererziehungszeit** vorliegt. Der Antrag kann unabhängig davon gestellt werden, wie lange man davor pflichtversichert war – Vorversicherungszeiten spielen keine Rolle. Nur die oben angeführten **Umsatz- bzw. Gewinngrenzen** müssen eingehalten werden.

Während **Kinderbetreuungsgeld** bezogen wird, besteht Schutz in der **Krankenversicherung**. Es werden auch **Pensionszeiten** erworben (während der Kindererziehungszeit besteht eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung). Somit besteht **voller Versicherungsschutz bei gleichzeitiger Befreiung** von der Pflicht zur Bezahlung der SV-Beiträge. Somit können neue Selbständige neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld **in geringfügigem Maße weiter erwerbstätig** sein, ohne dafür SV-Beiträge zahlen zu müssen.

Vorsicht	Die Ausnahme von der Pflichtversicherung kann nur für solche ganze Monate festgestellt werden, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird bzw. Kindererziehungszeiten vorliegen.
-----------------	--

Wo und wie wird der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt?

Selbständige stellen den Antrag bei der SVS. Sie haben dabei die Wahl zwischen dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld (vier Varianten) und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Auch auf die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Alleinerzieher besteht Anspruch. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist ein Zuverdienst möglich. Bei der Variante des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz für Erwerbseinkünfte dürfen zusätzliche Erwerbseinkünfte von maximal 7.300 € pro Kalenderjahr erzielt werden (seit 1.1.2020). Bei Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld gilt eine maximale Zuverdienst Grenze von 16.200 € pro Jahr.

Vorsicht	Die Einkommenshöhe wird nachträglich mit dem Einkommensteuerbescheid ermittelt (Gewinn zuzüglich SV-Beiträge). Überschreiten selbständig Erwerbstätige die entsprechenden Zuverdienstgrenzen, kann es zu Nachzahlungen von Kinderbetreuungsgeld kommen. Diese Nachzahlungen können sehr teuer sein. Der Nachweis, welche Einkünfte während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erzielt wurden, und die Abgrenzung von den Zeiträumen ohne Anspruch kann kompliziert sein. Gelingt kein ordnungsgemäßer Nachweis, kann es passieren, dass die Einkünfte des gesamten Jahres zur Berechnung des Zuverdienstes herangezogen werden. Die Konsequenz daraus kann die Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes sein. Es gibt zwar zum Thema Zuverdienst ein Erinnerungsschreiben der SVS an die Elternteile, trotzdem sollten die Steuerpflichtigen selbständig daran denken, laufend eine monatliche Aufschlüsselung der Einkünfte zu machen.
-----------------	---

Selbständige, die für Geburten von 1.1.2012 bis 28.2.2017 (nur) für einen Teil des Jahres Kinderbetreuungsgeld bezogen haben (egal in welcher Variante), haben bis 31.12.2025 Zeit für den Nachweis, dass sie die für sie geltende Zuverdienstgrenze nicht überschritten haben (§ 50 Abs. 24 KBGG).

1.1.2 Beginn und Ende der Pflichtversicherung (§§ 6, 7 GSVG)

Für Personen mit **Gewerbeberechtigung**

- **beginnt** die Pflichtversicherung mit dem Tag der Erlangung der Berechtigung (Gewerbeanmeldung bzw. Ausübungsbewilligung).
- Die Pflichtversicherung **endet** mit Ende des Kalendermonats nach Erlöschen der Gewerbeberechtigung.
- Bei **Ruhendmeldung** der Gewerbeberechtigung bei der Fachgruppe bzw. der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer ist man von der Pflichtversicherung ausgenommen. Das Ruhen muss aber der SVS mitgeteilt werden.

Vorsicht	Die SVS wird von der Gewerbebehörde informiert, dass eine Gewerbeberechtigung ausgestellt und somit eine gewerbliche Tätigkeit aufgenommen wurde. Aber auch der Gewerbetreibende selbst ist verpflichtet, eine entsprechende Meldung zu erstatten.
-----------------	--

III. Im FSVG versicherte Gruppen von Freiberuflern

1. Allgemeines

Die nachfolgend angeführten Gruppen von Freiberuflern unterliegen dem Freiberuflichen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG). Das FSVG regelt die Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung von im Inland freiberuflich selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 FSVG).

Unterschied Freiberufler – neue Selbständige

Freiberufler gehören einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung an, während neue Selbständige zu keiner gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung gehören. Die Tätigkeit von Freiberuflern wird nicht als gewerblich angesehen. Sie unterliegen daher auch nicht der Gewerbeordnung und unterliegen sozialversicherungsrechtlich dem FSVG – und nicht dem GSVG.

Pensionsversicherung im FSVG

Die Pensionsversicherung unterscheidet sich kaum von den anderen Pensionsversicherungen (ASVG, GSVG). Es gelten jedenfalls die gleichen Berechnungsregeln, und die Versicherten erhalten die gleiche Pension wie (un)selbständig Erwerbstätige. Der Pensionsversicherungsbeitrag beträgt 20% der Beitragsgrundlage.

Krankenversicherung im FSVG

Die im Folgenden angeführten Wahlmöglichkeiten in der Krankenversicherung bewirken sowohl bei den Leistungen als auch bei den Kosten erhebliche Unterschiede:

- im GSVG werden die Beiträge nach den Einkünften ermittelt,
- im ASVG ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu bezahlen und
- bei den privaten Gruppenversicherungen hängen die Prämien unter anderem vom Beitrittsalter ab. Die Prämien reduzieren sich auch in der Pension nicht.

Vorsicht

Es ist eine eingehende Beratung z.B. bei den SVA- Landesstellen zu empfehlen.

Unfallversicherung

Außer für Ärzte besteht im FSVG keine Pflicht-Unfallversicherung. Die dem FSVG unterliegenden Freiberufler müssen daher selbst für einen Schutz vor Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen sorgen.

Selbständigenvorsorge

Die dem FSVG unterliegenden Freiberufler können der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten.

Arbeitslosenversicherung

Die dem FSVG unterliegenden Freiberufler können der Arbeitslosenversicherung freiwillig beitreten.

1.1 Beginn und Ende der Kranken- und Pensionsversicherung (§ 6 FSVG)

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind, also z.B. die freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt weggefallen ist.

1.2 Ausnahme von der Pensionsversicherung (§ 5 Z 2 FSVG)

Besteht neben der freiberuflichen Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie z.B. Bund oder Land und wird ein Ruhegenuss erwartet oder bereits bezogen, liegt keine FSVG-Pflichtversicherung vor.

2. Apotheker

Pensionsversicherung

Selbständige Apotheker unterliegen der FSVG-Pensionsversicherung.

Krankenversicherung

Selbständige Apotheker haben die Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung.

Für den Apotheker gibt es drei Wahlmöglichkeiten:

- Er wählt die GSVG-Selbstversicherung.
- Er wählt die Kranken-Selbstversicherung nach § 16 ASVG.
- Er wählt die Apotheker Gruppen-Krankenversicherung (bei der die Apothekerkammer Versicherungsnehmer ist).

Diese drei Wahlmöglichkeiten hat der Apotheker unter anderem unter den Voraussetzungen, dass er

- kein weiteres Gewerbe ausübt,
- keine Pension bezieht und
- kein weiteres Dienstverhältnis aus nichtselbständiger Arbeit hat.

Unfallversicherung

Für selbständige Apotheker besteht im FSVG keine Pflicht-Unfallversicherung. Sie müssen daher eine private Unfallversicherung abschließen, um sich vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu schützen.

Alternativ dazu gibt es eine Selbstversicherung nach dem ASVG, die bei der AUVA zu beantragen ist.

3. Patentanwälte

Pensionsversicherung

Patentanwälte unterliegen der FSVG-Pensionsversicherung.

Krankenversicherung

Selbständige Patentanwälte haben die Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung.

Für den Patentanwalt gibt es drei Wahlmöglichkeiten:

- Er wählt die GSVG-Selbstversicherung.
- Er wählt die Kranken-Selbstversicherung nach § 16 ASVG.
- Er wählt die Patentanwälte Gruppen-Krankenversicherung (bei der die Patentanwaltskammer Versicherungsnehmer ist).

Diese drei Wahlmöglichkeiten hat der Patentanwalt unter anderem unter den Voraussetzungen, dass er

- kein weiteres Gewerbe ausübt,
- keine Pension bezieht und
- kein weiteres Dienstverhältnis aus nichtselbständiger Arbeit hat.

Unfallversicherung

Für selbständige Patentanwälte besteht im FSVG keine Pflicht-Unfallversicherung. Sie müssen daher eine private Unfallversicherung abschließen, um sich vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu schützen.

Alternativ dazu gibt es eine Selbstversicherung nach dem ASVG, die bei der AUVA zu beantragen ist.

IV. Steuerliche Behandlung

1. Steuerliche Pflichten Arbeitgeber/Auftraggeber

Im Steuerrecht können Erwerbstätigkeiten auf Basis verschiedener Grundlagen ausgeübt werden.

Ob jemand im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses arbeitet oder betriebliche Einkünfte auf Honorarbasis erzielt, kann steuerrechtlich einen großen Unterschied bedeuten. Dies insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, aber auch in Hinblick auf Lohnnebenkosten.

Unterschied nichtselbständige Arbeit / betriebliche Einkünfte

Bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** wird die **Lohnsteuer** direkt vom **Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten** und für den echten Dienstnehmer an das Finanzamt abgeführt. Es fallen immer Lohnnebenkosten an.

Bei **betrieblichen Einkünften auf Honorarbasis** muss sich der Steuerpflichtige immer selbst um seine Steuerpflicht kümmern. Der Arbeit-/Auftraggeber hat keinerlei Einbehaltungs- und Abfuhrverpflichtung. Lohnnebenkosten fallen nur bei freien Dienstverträgen an.

Vorsicht

Bei betrieblichen Einkünften spielt es steuerrechtlich keine Rolle, ob jemand auf Basis eines freien Dienstvertrags oder eines Werkvertrags (mit oder ohne Gewerbeschein) arbeitet. Steuerrechtlich handelt es sich **in beiden Fällen** um betriebliche Einkünfte.

Die Unterscheidung zwischen freiem Dienstvertrag und Werkvertrag ist nur betreffend der Sozialversicherungspflicht von Bedeutung.

1.1 Pflichten betreffend freie Dienstnehmer und neue Selbständige

Arbeitgeber von freien Dienstnehmern und **Auftraggeber** von neuen Selbständigen haben aus steuerlicher Sicht **keinerlei Pflichten zur Einbehaltung** von Steuern.

Es gibt auch keine **Haftung** der Arbeitgeber/Auftraggeber, falls diese Personen ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen.

1.1.1 Mitteilungsverpflichtung (§ 109a EStG)

Die Mitteilungsverpflichtung ist in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG näher geregelt (BGBl. II Nr. 417/2001).

1.1.1.1 Freie Dienstnehmer

Für Leistungen freier Dienstnehmer außerhalb eines echten Dienstverhältnisses muss der Arbeitgeber folgende Daten an das Finanzamt melden:

- Name, Wohnanschrift sowie die Versicherungsnummer des freien Dienstnehmers
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer

Vorsicht

Die Mitteilungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob der freie Dienstnehmer daneben auch noch in einem Dienstverhältnis zum Leistungsempfänger oder zu einem anderen Dienstgeber steht.

Was umfasst der Begriff Entgelt?

Der Begriff Entgelt umfasst alle Leistungen, die beim Empfänger eine Betriebseinahme darstellen. Man versteht daher darunter das Entgelt **ohne** Umsatzsteuer **einschließlich** erhaltener Kostenersätze und Sachbezüge. Der Gesamtbetrag ist unter der Kz 341 einzutragen.

Wie verhält es sich mit der Umsatzsteuer?

Eine allfällige ausgewiesene **Umsatzsteuer ist extra** anzugeben. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist daher unter der Kz 344 einzutragen.

Wie verhält es sich mit den Beiträgen zur Abfertigung neu?

Die vom Arbeitgeber für freie Dienstnehmer an die Vorsorgekasse eingezahlten Beiträge sind unter der Kz 271 einzutragen.

Wie verhält es sich mit den Sozialversicherungsbeiträgen?

Bei freien Dienstnehmern ist das Entgelt einschließlich des einbehaltenen Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung (17,62%) anzugeben. Zusätzlich gibt es ein eigenes Datenfeld zur Bekanntgabe des Dienstnehmeranteils (Kz 270). Der Dienstgeberanteil (22,51%) zur Sozialversicherung bleibt hingegen außer Ansatz.

Vorsicht

In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe auch Abschnitt IV Punkt 8.2) des freien Dienstnehmers stellen die einbehaltenen SV-Dienstnehmeranteile einerseits als Teil des Entgelts Betriebseinnahmen dar. Andererseits stellen sie in gleicher Höhe auch eine Betriebsausgabe dar. Schlussendlich ist der SV-Dienstnehmeranteil daher ein „Durchläufer“.

Dennoch sind die **SV-Beiträge in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anzugeben**.

Wie verhält es sich mit Reisekostensätzen?

Kostensätze für Transport und Unterkunft sind **nur dann** in die Mitteilung aufzunehmen, wenn der freie Dienstnehmer bzw. neue Selbständige **die Kosten zunächst selbst getragen** hat und diese dann **später** vom Arbeitgeber/Auftraggeber **rückvergütet** werden. In diesem Fall handelt es sich um einen Auslagenersatz. Durchlaufende Posten (siehe Abschnitt IV Punkt 8.2) sind nicht in die Mitteilung aufzunehmen.

Trägt der Arbeitgeber/Auftraggeber diese Kosten **von vornherein selbst**, sind sie auch **nicht** in die Mitteilung aufzunehmen. In diesem Fall handelt es sich weder um durchlaufende Posten noch um eine Weiterverrechnung von Kosten.

Beispiel 1:

Eine freie Dienstnehmerin erhält für ein Seminar, das sie in Innsbruck abhält, 500 €. Weiters ersetzt ihr der Arbeitgeber nachträglich die Kosten für das Hotel und die Bahnkarte in Gesamthöhe von 85 €. In die Mitteilung sind gesamt 585 € aufzunehmen.

Beispiel 2:

Die freie Dienstnehmerin erhält für das Seminar 500 €. Die Kosten für das Hotel und die Bahnkarte in Gesamthöhe von 85 € wurden aber direkt vom Arbeitgeber getragen. In die Mitteilung sind nur die 500 € aufzunehmen.

Wer ist zur Mitteilung verpflichtet?

Zur Mitteilung verpflichtet sind **Unternehmer** im Sinne des § 2 UStG, weiters **Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts**. Das bedeutet, dass natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und freie Dienstnehmer bzw. bestimmte Gruppen von neuen Selbständigen beschäftigen, eine **Jahresmeldung an das Finanzamt durchführen** müssen.

Die Mitteilungspflicht besteht **unabhängig davon**, ob sie tatsächlich Umsätze ausführen bzw. ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Das betrifft auch ausländische Unternehmer, die im Inland weder Wohnsitz (Sitz) noch gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte haben, wenn sie unternehmerisch in Österreich tätig sind.

Die Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ist detailliert in § 109b EStG geregelt. Körperschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind **auch dann** mitteilungspflichtig, wenn sie keiner ertragsorientierten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, wenn ihnen also die **Unternehmereigenschaft im Sinn des UStG fehlt**.

Welcher Zeitpunkt ist für die Meldung maßgebend?

Maßgebend ist der **Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts**, nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Das spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn die Leistung im Dezember erbracht wurde, das Entgelt aber erst im Jänner des folgenden Jahres ausbezahlt wird. Eine Mitteilung ist auch dann zu erstatten, wenn es sich um Entgelte aus einer ehemaligen Tätigkeit handelt (z.B. Folgeprovision aus bereits beendeter Tätigkeit).

Vorsicht

Pro freiem Dienstnehmer bzw. neuem Selbständigen ist nur eine Mitteilung zulässig. Daher werden Mitteilungen für das laufende Jahr vom Finanzamt erst ab 1. Dezember des Jahres angenommen. Bei mehrmaliger Tätigkeit während des Jahres bzw. wenn die Art der erbrachten Leistungen unterschiedlich sind, bleibt es daher bei einer Mitteilung und müssen die Beträge summiert werden.

Wie und bis wann hat die Mitteilung zu erfolgen?

Die **Übermittlung der Meldung** hat im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung, also elektronisch, **bis Ende Februar des Folgejahres** zu erfolgen. Die elektronische Übermittlung erfolgt über **ELDA** (= Datenschiene der österreichischen Sozialversicherungsträger).

Wenn die elektronische Übermittlung aus **technischen Gründen nicht zumutbar** ist, hat die Mitteilung für jedes Kalenderjahr jeweils **bis Ende Jänner des Folgejahres** unter Verwendung des amtlichen Vordrucks – Formular E 109a, aktuelle Fassung – zu erfolgen. Eine elektronische Übermittlung wird aus technischen Gründen dann nicht möglich sein, wenn der Arbeitgeber über keine entsprechenden Einrichtungen (Internetzugang) für die elektronische Übermittlung verfügt.

Vorsicht

Wenn ein Internetzugang besteht, ist die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung generell gegeben. Wenn die Abrechnung der Leistungen nicht über EDV erfolgt oder mit einer Software gearbeitet wird, das die elektronische Übermittlung nicht unterstützt, wird von ELDA ein „Erfassungsprogramm für Dienstgeber“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen über ELDA findet man auch im Internet unter www.elda.at.

An wen hat die Mitteilung zu erfolgen?

Die Mitteilung hat an jenes Finanzamt zu erfolgen, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung verpflichteten Arbeitgebers zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre.

Haben freie Dienstnehmer das Recht, auch eine Mitteilung zu erhalten?

Ja. Der Arbeitgeber hat von sich aus bis Ende Jänner des Folgejahres den Empfängern des Entgelts für Zwecke der Einkommensteuererklärung eine gleich lautende Mitteilung auszustellen (§ 109a Abs. 5 EStG).

Betrifft freie Dienstnehmer die Mitteilungsverpflichtung des Arbeitgebers?

Ja. Der freie Dienstnehmer muss die erhaltenen und vom Arbeitgeber durch die Mitteilung bestätigten Beträge in den Beilagen zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a bzw. E 1a-K) gesondert ausweisen. Das bedeutet, dass jene Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, dem Finanzamt gegenüber gesondert dargestellt werden müssen (siehe Abschnitt IV Punkt 8.2).

Gibt es eine Bagatellgrenze unter der eine Mitteilung an das Finanzamt unterbleiben kann?

Ja. Es gibt eine **Bagatellgrenze**. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen freien Dienstnehmer im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt – einschließlich allfälliger Reisekostenersätze – den Betrag von **900 €** nicht übersteigt.

Als zweite Voraussetzung darf das Entgelt – einschließlich allfälliger Reisekostenersätze – für jede einzelne Leistung den Betrag von **450 €** nicht übersteigen.

Vorsicht

Wird nur eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Mitteilung an das Finanzamt erfolgen.

Beispiel:

Eine Vortragende erhält für ein Referat ein Honorar in Höhe von 460 €. Im Kalenderjahr erhält sie zwar weniger als 900 €, aber das Entgelt für die einzelne Leistung liegt über 450 €. Somit ist das Entgelt an das Finanzamt zu melden.

Hält die Vortragende im Kalenderjahr zwei Referate, wobei sie jeweils 400 € erhält, muss hingegen keine Meldung erfolgen. Sie hat sowohl die Jahresgesamtgrenze als auch die Grenze für einzelne Leistungen nicht überschritten.

Weitere Ausnahmen von der Mitteilungsverpflichtung

Eine Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn der freie Dienstnehmer bzw. neue Selbständige

- mit den zu erfassenden Einkünften **gar nicht steuerpflichtig** ist (z.B. Aufwandsentschädigungen, die nach den Vereinsrichtlinien zu keinen Einkünften führen);
- nach dem entsprechenden **Doppelbesteuerungsabkommen** in Österreich nicht steuerpflichtig ist.

1.1.1.2 Neue Selbständige

Eine **generelle** Mitteilungsverpflichtung für Arbeitgeber, die neue Selbständige beschäftigen, gibt es im Gegensatz zur Beschäftigung von freien Dienstnehmern nicht.

Für Leistungen von folgenden Personen sind dennoch Mitteilungen auszustellen:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (z.B. Stiftungskuratoren)
Darunter fallen unter anderem Aufsichtsratsmitglieder nach dem Aktiengesetz, GmbH-Gesetz oder Genossenschaftsgesetz, und zwar auch dann, wenn es sich um vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandte Arbeitnehmervertreter handelt. Nicht darunter fallen Gesellschafter-Geschäftsführer, Masseverwalter, Ausgleichsverwalter und Zwangsverwalter.
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
Darunter fallen nur selbständige Bausparkassenvertreter. Weiters selbständige Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsagenten. Dies unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeit mittels Gewerbescheins, als neue Selbständige oder ohne Berechtigung ausüben.
- Stiftungsvorstände
Darunter fallen nur Mitglieder des Stiftungsvorstandes einer Privatstiftung, nicht aber z.B. Stiftungskuratoren.
- Kolporteurs und Zeitungszusteller
Darunter fallen nur Kolporteurs und Zeitungszusteller mit selbständigen Einkünften, nicht aber z.B. freie journalistische Mitarbeiter.
- Privatgeschäftsvermittler
Darunter fallen Personen, die eine vermittelnde Vertretertätigkeit in Bezug auf Produkte des täglichen Bedarfs (z.B. Geschirr, Kosmetik, Modeschmuck) in erster Linie gegenüber Letztverbrauchern ausüben. Der Kaufvertragsabschluss erfolgt dann direkt zwischen dem Abnehmer und dem Arbeitgeber des Privatgeschäftsvermittlers. Nicht darunter fallen Handelsvertreter im Sinn des Handelsvertretergesetzes.

- **Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Darunter fallen nur Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG führt. Funktionäre von Körperschaften privaten Rechts (z.B. Vereine) fallen hingegen nicht unter die Mitteilungspflicht.

- **Selbständig Vortragende, Lehrende und Unterrichtende**

Darunter fallen Personen, die eine Lehr- oder Vortragstätigkeit zur Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten gegenüber anderen Personen erbringen. Ob die Leistung fallweise, einmalig oder regelmäßig wiederkehrend erbracht wird, ist unerheblich. Wenn sie außerhalb eines echten Dienstverhältnisses erbracht wird, besteht eine Mitteilungsverpflichtung.

Unter diese Bestimmung fallen aber nicht Selbständige, die eine erzieherische Tätigkeit ausüben. Weiters nicht Personen, die eine auf die Umstände des jeweils Betroffenen bezogene beratende und anleitende Tätigkeit ausüben, die eine Erhebung und Analyse faktischer Lebensumstände des konkret Betroffenen zur Grundlage hat. Für Lebensberater, Ernährungsberater, „Vital Coach“ besteht keine Mitteilungsverpflichtung.

Werden daher von diesen Gruppen von neuen Selbständigen Leistungen erbracht, gelten sämtliche Vorschriften und Ausnahmen von der Mitteilungsverpflichtung, die unter Abschnitt IV Punkt 1.1.1 für freie Dienstnehmer angeführt sind.

1.1.2 Lohnnebenkosten

DB, DZ, Kommunalsteuer und U-Bahn-Abgabe

Neue Selbständige

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds („DB“), der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag („DZ“), die Kommunalsteuer und die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien zur Errichtung der U-Bahn („U-Bahn Steuer“) fallen für neue Selbständige nicht an.

Auftraggeber von neuen Selbständigen gelten nicht als Dienstgeber. Sie müssen daher die angeführten Abgaben nicht bezahlen.

Freie Dienstnehmer

Für freie Dienstnehmer besteht **DB- und Kommunalsteuerpflicht**. Dienstgeber müssen daher von Honorarzahlungen an freie Dienstnehmer die Kommunalsteuer (3%) und den Dienstgeberbeitrag (3,9%) abführen. Wenn der Dienstgeber Mitglied der Wirtschaftskammer ist, muss er auch noch den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zahlen.

Die „U-Bahn Steuer“ fällt für den Dienstgeber bei freien Dienstverträgen nicht an.

Kommunalsteuer

Die vom Arbeitgeber selbst zu berechnende Kommunalsteuer ist eine **Gemeindeabgabe** und ist **bis zum 15. des Folgemonats** an die **Gemeinde** abzuführen.

Bemessungsgrundlage für die Steuer sind die **Bruttobezüge**, die an den freien Dienstnehmer ausbezahlt werden. Wenn die Summe der monatlichen Honorare **gesamt nicht** den Betrag von 1.460 € übersteigt, **verringert** sich die Beitragsgrundlage um 1.095 €. Daher ist bis zu einem monatlichen Honorar von 1.095 € keine Kommunalsteuer zu bezahlen. Ab einer Beitragsgrundlage von 1.460 € ist aber **für das gesamte Honorar** die Kommunalsteuer zu bezahlen.

Dienstgeberbeitrag

Der vom Arbeitgeber selbst zu berechnende Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ist **spätestens bis zum 15. des Folgemonats** an das **Finanzamt** abzuführen.

Beitragsgrundlage für die Abgabe sind die **Bruttobezüge**, die an den freien Dienstnehmer ausbezahlt werden. Wenn die Summe der monatlichen Honorare **gesamt nicht** den Betrag von 1.460 € übersteigt, **verringert** sich die Beitragsgrundlage um 1.095 €. Daher ist bis zu einem monatlichen Honorar von 1.095 € kein Dienstgeberbeitrag zu bezahlen. Ab einer Beitragsgrundlage von 1.460 € ist aber **für das gesamte Honorar** der Dienstgeberbeitrag zu bezahlen.

Zusätzlich gibt es noch eine **Begünstigung nach dem NeuföG** (siehe Abschnitt IV Punkt 11). In den ersten zwölf Monaten ab Neugründung kann die Entrichtung des Dienstgeberbeitrags entfallen.

Dienstgeberzuschlag

Der vom Arbeitgeber (falls Mitglied der Wirtschaftskammer) selbst zu berechnende Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ist spätestens **bis zum 15. des Folgemonats** an das **Finanzamt** abzuführen. Die Höhe des Dienstgeberzuschlags richtet sich nach der **Mitgliedschaft der jeweiligen Landeskammer** (zwischen 0,34% und 0,42%). Beitragsgrundlage für den Zuschlag sind die **Bruttobezüge**, die an den freien Dienstnehmer ausbezahlt werden. Es gelten die gleichen Begünstigungen wie beim Dienstgeberbeitrag.

Vorsicht

Der Dienstgeberbeitrag ist nicht nur vom Honorar abzuführen, sondern auch von den Vergütungen jeder Art (§ 41 Abs. 3 FLAG). Dadurch sind auch Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisespesen) DB-pflichtig. Das Gleiche gilt für die Kommunalsteuer (§ 5 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz). Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen aber die von freien Dienstnehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und der Arbeitgeberanteil zur SV. Maßgeblich für die Abfuhr von DB, DZ und Kommunalsteuer ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, also nicht der Zeitpunkt der Bezahlung.